

**Tätigkeitsbericht
der Tierschutzombudsperson
des Landes Oberösterreich
an die Oberösterreichische Landesregierung**

Jahresbericht 2017

Bericht gemäß § 41 Abs. 10 Tierschutzgesetz

erstellt vom Referat Veterinärrecht, Abteilung Gesundheit,

in Zusammenarbeit mit der Tierschutzombudsstelle

Bahnhofplatz 1

4021 Linz

Linz, im Mai 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN	Seite 3
2. SELBSTVERSTÄNDNIS DER TIERSCHUTZZOMBUDSSTELLE	Seite 3
2.1. Außenwirksamkeit und Kontakttelefon	Seite 4
2.2. Prävention durch Aufklärung	Seite 4
2.3. Einbindung der Tierschutzombudsperson in Verwaltungs- bzw. gerichtliche Verfahren	Seite 4
2.3.1. Beteiligung an Verfahren in erster Instanz	Seite 4
2.3.2. Verfahren beim Landesverwaltungsgericht	Seite 5
2.3.4. Einbindung in Verfahren gemäß § 222 StGB	Seite 6
2.3.5. Information über Kontrollen von Tierversuchen	Seite 6
2.4. Vernetzung mit tierschutzrelevanten Stellen/Organisationen	Seite 6
3. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	Seite 7
3.1. Pressekonferenz anlässlich der Bestellung	Seite 7
3.2. Veröffentlichung in Printmedien	Seite 7
3.3. Presseaussendung zum "Riesenbärenklau"	Seite 7
3.4. Unterstützung des Vereins "Tierschutz macht Schule"	Seite 7
3.5. Sonstige öffentlichkeitswirksame Auftritte	Seite 7
4. ZUSTÄNDIGKEITEN, DATENSAMMLUNG UND FOLGERUNGEN	Seite 7
4.1. Anlaufstelle für Tierschutzfragen – Nahtstelle zu anderen Abteilungen	Seite 7
4.2. Hinweise über mögliche Verstöße und Verwaltungsstrafverfahren	Seite 9
4.3. Verfahren zur Verhängung von Tierhaltungsverböten	Seite 12
4.4. Wildtieranzeigen	Seite 12
4.5. Bewilligungsverfahren	Seite 13
4.5.1. Veranstaltungen	Seite 13
4.5.2. Sonstige Verfahren	Seite 14
4.5.3. Verfahren zur Erlangung eines Sachkundenachweises für die Schlachtung oder Tötung eines Tiers	Seite 15
4.6. Außendienst bei Bezirksverwaltungsbehörden	Seite 16
4.7. Tierschutzombudsperson als Mitglied des Tierschutzrats	Seite 16
5. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN UND AUSBLICK	Seite 16

Abkürzungsverzeichnis

BMGF	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
LVwG	Landesverwaltungsgericht
Oö	Oberösterreich
StGB	Strafgesetzbuch
TSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Tiere, BGBl. I Nr. 118/2004 – Tierschutzgesetz
TSR	Tierschutzrat

1. Einleitende Bemerkungen

Mit diesem Bericht werden die in der Tierschutzombudsstelle angefallenen Tätigkeiten des Jahres 2017 erfasst.

Durch die organisatorische Eingliederung der Tierschutzombudsstelle in die Abteilung Gesundheit (Referat Veterinärrecht) im Landesdienstleistungszentrum in 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, ist die gesamte Amtsorganisation nutzbar. Die BürgerInnen, die die „Hotline“ kontaktieren, werden mit ihren Anliegen ein Tier betreffend innerorganisatorisch korrekt weiter verbunden.

Für die Tierschutzombudsstelle arbeiteten die Tierschutzombudsperson und zwei MitarbeiterInnen. Vertretungen erfolgen durch das Referat Veterinärrecht, insbesondere auch die Übernahme des Tierschutzombudsstellen-Telefons. Die Klärung von rechtlichen Fragestellungen erfolgte durch Rückfrage bei den JuristInnen des Referats. Die kanzleimäßige Registrierung und Verarbeitung der Daten wurde durchgeführt.

Herr Mag. Dieter Deutsch hat die Funktion Tierschutzombudsmann in der Zeit von 1. Jänner bis 15. Mai 2017 (mangels Tierschutzombudsperson in seiner Rolle als Stellvertreter) übernommen. Von 16. Mai 2017 bis 31. Dezember 2017 bekleidete Frau Mag. Daniela Graf-Zehetgruber die Funktion als Tierschutzombudsfrau, Mag. Deutsch nahm weiterhin Aufgaben als Stellvertreter wahr. 2017 übten zwei Tierschutzombudspersonen diese Funktion aus. Sofern nicht eine konkrete Person tätig wurde, wird daher im Bericht die Bezeichnung Tierschutzombudsperson verwendet.

Den Aufgabenumfang der Tierschutzombudsperson legt das TSchG fest und damit die Berechtigung, in den Behördenverfahren mitzuwirken.

Mit der Änderung des Tierschutzgesetzes BGBl I Nr. 61/2017, die am 26. April 2017 in Kraft getreten ist, kamen zusätzliche Agenden dazu: Durch Einfügung der Absätze 6-8 im § 41 soll eine verbesserte Zusammenarbeit der Tierschutzombudspersonen mit den Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht des Verstoßes oder Verstoß gemäß § 222 StGB sichergestellt werden.

Neben dem Tierschutzgesetz regelt auch § 3 des Gesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes eine Verfahrensbeteiligung der Tierschutzombudsperson. Darunter fallen die Verfahren zur Erlangung eines Sachkundenachweises zur Schlachtung nach der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009. Die Tierschutz-Schlachtverordnung (BGBl. II Nr. 312/2015) regelt die Durchführungsbestimmungen betreffend Kenntnisse und Schulung, sodass diese Verfahren pragmatisch abgewickelt werden, weil es hinsichtlich der vorgelegten Unterlagen kaum strittige Befähigungsnachweise gibt.

Eine Beteiligung der Tierschutzombudsfrauen und Tierschutzombudsmänner sieht auch das Tierversuchsgesetz 2012 vor, indem sie durch die zuständigen Behörden über die festgelegten Kontrollen bei ZüchterInnen, LieferantInnen und VerwenderInnen zu informieren sind.

2. Selbstverständnis der Tierschutzombudsstelle

Die Nummer 0732/7720-14281 als Anlaufstelle in Tierfragen hat sich etabliert. Tierschutzombudsperson und BearbeiterInnen des Referats Veterinärrecht arbeiten zusammen, um Fragen und Probleme rund um ein Tier zu ordnen und lösungsorientiert

zu bearbeiten. Durch den konstruktiven Austausch zwischen JuristInnen und VeterinärmedizinerInnen werden Einzelfälle abgeklärt.

Ziel des Kontakt-Telefons der Tierschutzombudsstelle ist, dass Menschen mit ihren Anliegen für die Tiere Gehör bekommen und rasch und professionell aufgeklärt werden, welche (behördlichen) Schritte unternommen werden können. Damit kann auch der schnellste Weg erörtert werden, um Probleme mit Tieren lösungsorientiert aufzugreifen bzw. darüber zu informieren, dass die Rechtsvorschriften lediglich Mindestanforderungen festlegen, sodass mancher Maßstab einer artgerechten Haltung eines/r Tierschützers/in zu hoch ist.

2.1. Außenwirksamkeit und Kontakttelefon

Die MitarbeiterInnen der Tierschutzombudsstelle nehmen sich Zeit für Gespräche mit den AnruferInnen, um den tierschutzrelevanten Sachverhalt herauszufinden und auf Fragen zu Tierschutzthemen kompetente Antworten zu geben.

Veterinärmedizinische Bewertungen und sonstige fachliche Anfragen werden zwischen Fragestellern und Tierschutzombudsperson abgeklärt, juristische Themen werden mit den juristischen BearbeiterInnen, Spezialfragen mit internen und externen ExpertInnen geklärt.

2.2. Prävention durch Aufklärung

Zentrale Aufgabe ist, Tierschutzwissen in der Öffentlichkeit zu verbreiten, wobei ein Schwerpunkt in der Prävention liegt. Ein/e aufgeklärte/r Halter/in ist sich der besonderen Bedürfnisse seines Tiers bewusst, aber auch der Verantwortung, die mit der Übernahme eines Tiers verbunden ist.

Daraus ergeben sich folgende Hauptaufgaben:

- Aufklärung künftiger BesitzerInnen von Heimtieren (im nicht gewerblichen Bereich) über die geltenden gesetzlichen Haltungsbedingungen, aber auch darüber hinausgehende Empfehlungen, um ein Tier artgerecht zu halten, sodass sowohl für das Tier als auch für den/die Halter/in Wohlbefinden möglich ist
- Stärkung des Tierschutzgedankens bei landwirtschaftlichen und gewerblichen Haltungen

2.3. Einbindung der Tierschutzombudsperson in Verwaltungs- bzw. gerichtliche Verfahren

Der Tierschutzombudsperson ist Parteistellung in Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren eingeräumt.

Die Behörden binden die Tierschutzombudsperson durch Übermittlung des Verfahrensaktes in alle Verfahren ein. Bewährt hat sich, dass sie den direkten Kontakt suchen, wenn es gilt, für das betroffene Tier rasch eine gute Lösung zu finden. Schriftliche Stellungnahmen werden grundsätzlich nur bei Fachfragen abgegeben.

2.3.1. Beteiligung an Verfahren in erster Instanz

2017 waren wieder zahlreiche Verwaltungsstrafverfahren sowie Verwaltungsverfahren anhängig. Mit den 18 Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften und Magistraten), die für die Verfahren zuständig sind, erfolgte eine gute Abstimmung und damit konstruktive Zusammenarbeit. Viele Verfahren sind als Melde- oder Anzeigeverfahren konzipiert. Diese vereinfachten Verfahren sollen auch rasch abgewickelt werden. Für die Meldeverfahren betreffend Wildtiere und Sachkundenachweise wurden mit den Behörden Vereinbarungen bezüglich der Vorgangsweise getroffen. Für andere Verfahren gilt es noch

Vereinbarungen zu treffen, die die Verfahrenseffizienz steigern und sowohl das Parteiengehör als auch eine rasche Abwicklung des Verfahrens berücksichtigen.

Begrüßt wird, wenn die Behörden neben dem Behördenverfahren für Situationen, bei denen es neben Tierleid auch viel menschliches Leid gibt, das direkte Gespräch mit der Tierschutzombudsperson suchen.

2.3.2. Verfahren beim Landesverwaltungsgericht

Die Tierschutzombudsperson hat Beschwerdemöglichkeit gegen Straferkenntnisse, sie hat jedoch in keinem Verfahren ein Rechtsmittel ergriffen. Aus Tierschutzinteresse gibt es kaum Fälle, die durch Verfahren gelöst werden können, weil es rasch Entscheidungen braucht, die mit den Betroffenen vor Ort umgesetzt werden können.

Um die Parteistellung für die Tiere in einem zweitinstanzlichen Verfahren mit mündlicher Verhandlung optimal wahren zu können – es erheben jene HalterInnen Beschwerde, die befinden, dass ihre Tierhaltung angemessen ist und die daher die Aufhebung der Strafe anstreben - wurde versucht, dass rechtzeitig vor dem Verhandlungstermin zwischen den AnsprechpartnerInnen (JuristInnen oder SachbearbeiterInnen) der betroffenen Behörde und der Tierschutzombudsperson ein Abstimmungsgespräch stattfindet, um die Argumente der Beschwerde gemeinsam (ev. unter Miteinbeziehung des/r Amtstierarztes/ärztin, welcher häufig auch als Zeuge/in in der Verhandlung fungiert) zu erörtern. Mit dieser Vorgehensweise konnten alle Beteiligten, die von der Behördenseite involviert waren, gemeinsame Strategien entwickeln und so im Sinn des Tierschutzes agieren.

Durch das Landesverwaltungsgericht ergingen fünfzehn Entscheidungen in Sachen Tierschutz, wobei in sieben Fällen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wurde (Eine Beschwerde wurde als verspätet zurückgewiesen: LVwG-000250/2/ER).

2017 traf das Landesverwaltungsgericht folgende Erkenntnisse mit folgendem Verfahrensausgang:

- a) Aufhebung des Straferkenntnisses der erstinstanzlichen Behörde und Einstellung des Strafverfahrens
 - LVwG-000180/9/ER vom 9. Jänner 2017
 - LVwG-000217/4/ER vom 18. September 2017
- b) Beschwerde mit Teilerfolgen (Maßgabebestätigungen, Strafminderungen o.ä.)
 - LVwG-000169/4/Bi/CG vom 10. Februar 2017
 - LVwG-000175/8/Bi/CG vom 14. März 2017
 - LVwG-000176/9/ER vom 19. April 2017
 - LVwG-000209/2/Bi/CG vom 2. Mai 2017
 - LVwG-000190/2/ER vom 3. Mai 2017
 - LVwG-050086/8/ER vom 4. Mai 2017
 - LVwG-000215/16/Bi vom 14. Juli 2017
 - LVwG-000218/6/Bi vom 9. Oktober 2017
 - LVwG-000210/5/ER vom 9. November 2017
- c) Abweisung der Beschwerde und Bestätigung der erstinstanzlichen Entscheidung
 - LVwG-000192/5/Bi/CG vom 20. Februar 2017
 - LVwG-050078/12/Bi/CG vom 29. Mai 2017
 - LVwG-000204/10/Bi vom 24. Juli 2017
 - LVwG-000207/9/ER vom 7. September 2017

Gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts wurde eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof als unzulässig erklärt.

2.3.4. Einbindung in Verfahren gemäß § 222 StGB

Gemäß § 41 Abs. 7 TSchG (in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2017) hat die Staatsanwaltschaft bei Verdacht eines Verstoßes gemäß § 222 StGB nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens Berichtspflichten an die Tierschutzombudsperson.

Für den Umgang mit der neu in das Gesetz eingefügten Bestimmung muss sich erst eine Praxis entwickeln.

Im Berichtsjahr gelangten der Tierschutzombudsperson drei Berichte zur Kenntnis.

2.3.5 Information über Kontrollen von Tierversuchen

Es gab sechs genehmigte Projekte, wobei vier Projekte zur Identifizierung von Tieren (Markierung von Fischen und Rotwild) dienen. Ein Versuch ist zu Ausbildungszwecken, ein weiterer betraf Milchkühe. Dieser wurde von VeterinärmedizinerInnen in Zusammenarbeit mit der Universität Zürich durchgeführt. Die Kontrollberichte der Amtssachverständigen wiesen keine Auffälligkeiten auf.

2.4. Vernetzung mit tierschutzrelevanten Stellen/Organisationen

Eine wichtige Aufgabe der Tierschutzombudsperson ist der Kontakt zu den SystempartnerInnen.

Die Tierschutzombudsperson nahm an den Veranstaltungen des Referats Veterinärrecht der Abteilung Gesundheit teil, die mit den zuständigen BearbeiterInnen sowie AmtstierärztInnen der Bezirksverwaltungsbehörden in Tierschutzfragen ("Runder Tisch Tierschutz") abgehalten werden.

Am 6. September 2017 lud Frau Mag. Graf-Zehetgruber Tierschutzorganisationen zu einem Kennenlerntermin ein. Diese Veranstaltung wurde zur Vorstellung der geplanten Arbeitsweise genutzt. Frau Dr. Christine Arhant von der Veterinärmedizinischen Universität Wien hielt einen Fachvortrag zum Thema „Aspekte der Hunde- und Katzenhaltung in Tierheimen“. Herr ATA Mag. Dieter Deutsch stellte die bei den amtstierärztlichen Kontrollen zu verwendenden „Checklisten im Tierheim“ vor. Dann gab es Gelegenheit zu Fragen zum im April in Kraft getretenen „Tierschutzgesetz neu“, die von den JuristInnen der Abteilung Gesundheit beantwortet wurden.

Mehrere Tierschutzorganisationen luden ein, ihre Einrichtung zu besuchen, um sich ein Bild von den Problemen in den Tierheimen machen zu können. Im September besuchte Frau Mag. Graf-Zehetgruber das Tierheim Freistadt und führte mit dem Personal sowie ehrenamtlichen Helfern ein ausführliches Gespräch, bei dem u.a. die Thematik besprochen wurde, welche Strategien unternommen werden können, um Hunde, die eine problematische Vorgeschichte haben, wieder gut vermitteln zu können.

Da Verfahren zu Greifvogelhaltungen anhängig waren, in denen eine profunde Stellungnahme erbeten wurde, besuchte Frau Mag. Graf-Zehetgruber die Greifvogelstation des Naturschutzbundes in Linz und diskutierte mit dem langjährigen Betreuer der Station die Problemlagen dieser Tierart und worauf bei der Haltung besonders zu achten ist.

Die Tierschutzombudsperson ist Ansprechperson für das für den Tierschutz zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung und steht zur Beratung und für

gemeinsame Auftritte zur Verfügung. Mit Frau Landesrätin Birgit Gerstorfer, MBA, gab es konstruktive Gespräche.

3. Öffentlichkeitsarbeit

Eine größere Verbreitung erlangen Themen über Medien. So wird darauf Wert gelegt, dass Medienanfragen rasch und sorgsam erledigt werden. Das bewirkte auch im vergangenen Jahr, dass der Kontakt von MedienvertreterInnen zur Tierschutzombudsperson in Tierschutzfragen gern genutzt wurde, um Expertenrat einzuholen.

3.1. Pressekonferenz anlässlich der Bestellung

Am 13. Juni 2017 präsentierte Frau Landesrätin Birgit Gerstorfer, MBA, unter dem Titel „Starke Stimme für den Tierschutz“ Frau Mag. Daniela Graf-Zehetgruber als neue Tierschutzombudsfrau und ihre geplanten Schwerpunkte.

3.2. Veröffentlichung in Printmedien

Die Tierschutzombudsfrau schrieb für das Neue Volksblatt unter der Rubrik „tierisch – fit“ Artikel unter folgenden Überschriften: „Volle Kraft für den Tierschutz“, „Urlaubszeit = Reisezeit - Wohin mit meinen Haustieren?“ „Hundespaziergang - Was alles zu beachten ist“, „Haltung von Mäusen“, „Welches Tier passt zu uns“, „Wellensittich und Co“, „Pferdehaltung in Österreich“, „Schildkröten – Überwinterung“, „Warum platzen unsere oberösterreichischen Tierheime aus allen Nähten?“, „Was tun mit meinem Hund während meines Einkaufes?“

3.3. Presseaussendung zum „Riesenbärenklau“

Da die Ausbreitung invasiver Arten nicht nur für das Ökosystem, sondern auch ganz speziell für gehaltene Tiere zum Problem werden kann, machte die Tierschutzombudsfrau unter der Überschrift „Vorsicht Riesenbärenklau – eine unterschätzte Gefahr für Hunde und Katzen“ auf die Gefahren aufmerksam und gab Handlungsanleitungen für den Fall, dass durch die Berührung mit dieser Pflanze Hund, Katze oder Mensch Verbrennungen der Haut erlitten.

3.4. Unterstützung des Vereins „Tierschutz macht Schule“

Die neue Geschäftsführerin des Vereins stellte Frau Landesrätin Gerstorfer am 22. November 2017 die Angebote des Vereins vor. Bei diesem Termin war auch die Tierschutzombudsfrau eingebunden und empfahl, insbesondere im Sinn des § 2 TSchG für Kinder Angebote zu entwickeln. Sie bot sich zur Mitarbeit bei der Ausgestaltung der Angebote für Oberösterreichs Schulen an und auch für inhaltliche Koordinationsgespräche mit dem Landesschulrat.

3.5. Sonstige öffentlichkeitswirksame Auftritte

Es wird darauf geachtet, dass die Tierschutz-Homepage des Landes Oberösterreich – www.tierschutzportal.ooe.gv.at - aktuell gehalten wird.

Das Infomaterial zum Themenbereich Katzenkastration „Kastration von Katze und Kater: Kleiner Eingriff – große Wirkung“ wurde bei Anforderung an InteressentInnen weiter gesendet.

4. Zuständigkeiten, Datensammlung und Folgerungen

4.1. Anlaufstelle für Tierschutzfragen - Nahtstelle zu anderen Abteilungen

Von Montag bis Freitag ist die Tierschutzombudsstelle unter der Telefonnummer 0732/7720-14281 von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr zu erreichen.

Tierfreundliche Personen erstatten Meldung, wenn sie Missstände bei Tierhaltungen oder im Verhalten von Menschen Tieren gegenüber befürchten und um Prüfung ersuchen.

BürgerInnen, die ein Problem ein Tier betreffend haben, wenden sich an die Tierschutzombudsstelle. Die Erfahrung zeigt, dass der Themenbereich „Tier“ viele Facetten hat. Viele fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Tierschutzombudsperson. Folgende beispielhafte Aufzählung bringt Themen, welche angefragt werden, aber nicht in den Aufgabenbereich der Tierschutzombudsstelle fallen:

Themenstellungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs:

- Fragen betreffend die Gefährlichkeit eines Tiers:
In einer solchen Fallkonstellation ist der Sicherheitsaspekt angesprochen. Geht es um einen Hund, fällt dies unter das Oö. Hundehaltesgesetz, Bewilligungspflichten für gefährliche Tiere sind im Oö. Polizeistrafgesetz geregelt - dies fällt in die Kompetenz der Direktion Inneres und Kommunales - und diesbezügliche Bewilligungen sind bei der Gemeinde zu beantragen.
- Fragen betreffend freilebende Wildtiere:
Dieser Themenkreis wird in der Abteilung Naturschutz bearbeitet.
- Fragen zur Jagd, Zulässigkeit von Fallen o.ä., aber auch Fragen betreffend Fischerei:
Fragen dazu beantworten die KollegInnen der Abteilung Land- und Forstwirtschaft.
- Frage von zulässigen Haltungen (wie z.B. Hühner oder Schafe im Siedlungsgebiet) – Dabei ist es wesentlich, wie die Liegenschaft gewidmet ist. Die Widmung ist in der Gemeinde zu erfragen.
- Fragen, die Eigenschaften von Tieren betreffen, die vertraglich zugesagt wurden, aber nicht vorhanden sind, gehören nicht in die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden. Unklarheiten aus einem Vertragsverhältnis klären im Streitfall die Gerichte.

Anfragen aufgrund der Änderung des TSchG, BGBl. I Nr. 61/2017,

Die mit 26. April 2017 in Kraft getretene Änderung des TSchG führte zu vielen Anfragen betreffend die zulässige Möglichkeit des Feilbietens, weil § 8a TSchG das öffentliche Feilhalten, Feil- oder Anbieten an gewisse Voraussetzungen knüpfte und damit vielen Privaten, aber auch kleinen Vereinen diese Möglichkeit einer Vermittlung eines Tiers versagte. (Diese zum Teil unbeabsichtigte Wirkung der Änderung wurde mit BGBl. I Nr. 148/2017 mit 11. November 2017 korrigiert.)

Die nachstehende Abbildung zeigt die Nutzung der „Hotline“. Der Großteil der Kontakte fällt auf Privatpersonen (Behördenanfragen sind vergleichsweise gering). Die Gliederung zeigt, in welchem Verhältnis das angefragte Thema die Katze, den Hund oder sonstige Tierarten betrifft. Aus der Abbildung ist ersichtlich, dass ein Großteil der Anfragen durch die Tierschutzombudsstelle abschließend beantwortet werden kann. Ein kleiner Teil der Anliegen wird an die zuständige Behörde oder Fachabteilung weiter vermittelt.

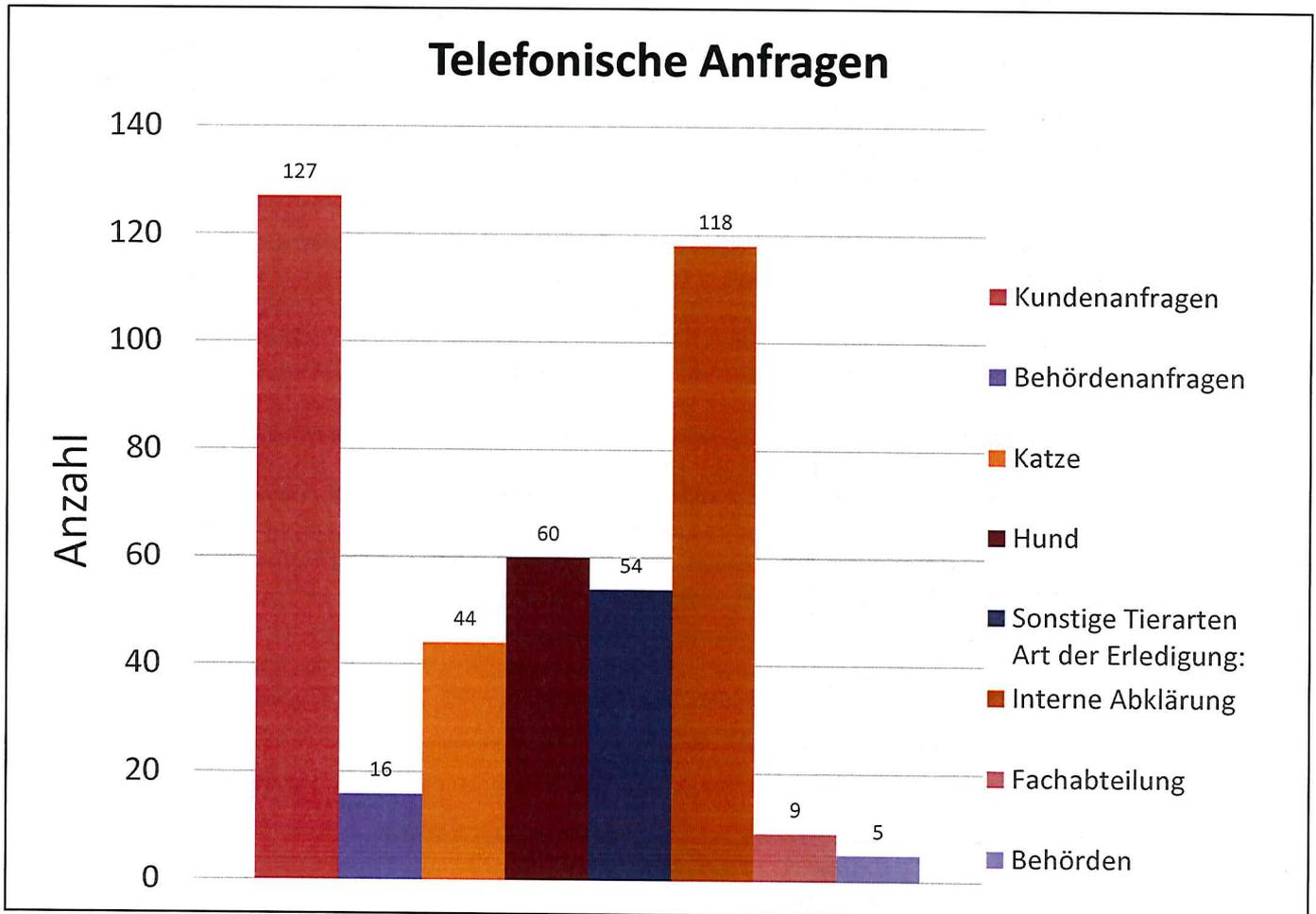


ABB. 1: ANZAHL UND THEMEN DER TELEFONISCHEN ANFRAGEN IM JAHR 2017

4.2. Hinweise über mögliche Verstöße und Verwaltungsstrafverfahren

Positiv wird gesehen, dass viele tierfreundliche Personen die Tierschutzombudsstelle kontaktieren (Anruf oder Mail), um ihre Wahrnehmungen über aus ihrer Sicht nicht artgerechte Tierhaltungen zu melden. Je genauere Angaben zu Ort und Zeit der Tat bzw. verdächtigem Tierhalter gemacht werden können, umso größer ist die Chance, dass die „Anzeige“ Erfolg hat.

Eingelangte Informationen werden unterschiedlich bearbeitet. Manchmal kann schon im Telefonat geklärt werden, dass es sich beim vermeintlich problematischen Zustand um keinen Verstoß handelt. Dennoch ist es sehr wichtig, dass Menschen aufmerksam und hellhörig sind, um bei allfälligen Problemen rasch die zuständigen Behörden zu informieren und damit in einem sehr frühen Stadium Schritte für das Tierwohl setzen zu können.

Der direkte Weg, rasch und effizient Abhilfe zu schaffen, geht zu den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden. Wenn die zuständigen Behörden die Schilderung bekommen und so den aktuell wahrgenommenen Sachverhalt aufnehmen, hat dies den Vorteil, dass sie die örtliche Situation im Bezirk kennen. Bei Unklarheiten kann unmittelbar nachgefragt werden und man gewinnt somit Zeit, um vor Ort die Prüfung der Tierhaltung vorzunehmen.

Es gibt aber nachvollziehbare Gründe, warum dieser direkte Weg nicht gewählt wird. Dann sorgt die Tierschutzombudsstelle dafür, dass der Hinweis anonymisiert an die Behörde übermittelt wird. Die Behörden verständigen die Tierschutzombudsstelle über den Ausgang der Überprüfung. Damit erhält sie Kenntnis, ob ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz vorliegt, ist in die Informationskette eingebunden und kann auch eine Stellungnahme zum auf der „Anzeige“ fußenden Strafverfahren abgeben.

Die Tierschutzombudsstelle dankt den Behörden, die das Ergebnis der Kontrolle unverzüglich an sie übermittelt, weil damit rasch Gewissheit im Interesse des Tiers entsteht. Dieser pragmatische Ansatz, die Verständigung innerhalb der Behörde auch durchschriftlich an die Tierschutzombudsstelle zu mailen, wird allen empfohlen, die dies organisatorisch noch nicht im System integriert haben.

Aufgrund der Evidenzhaltung des Hinweises durch die Tierschutzombudsstelle wird die Antwort von Behörden urgiert, die innerhalb einer angemessenen Zeit keine Nachricht übermitteln. Urgezen verursachen Aufwand, weswegen für die Zukunft für diese Fälle eine neue Vorgangsweise festzulegen sein wird. Denn mögliches Tierleid ist auf seinen Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Dies kann nur durch die zuständige Behörde veranlasst werden.

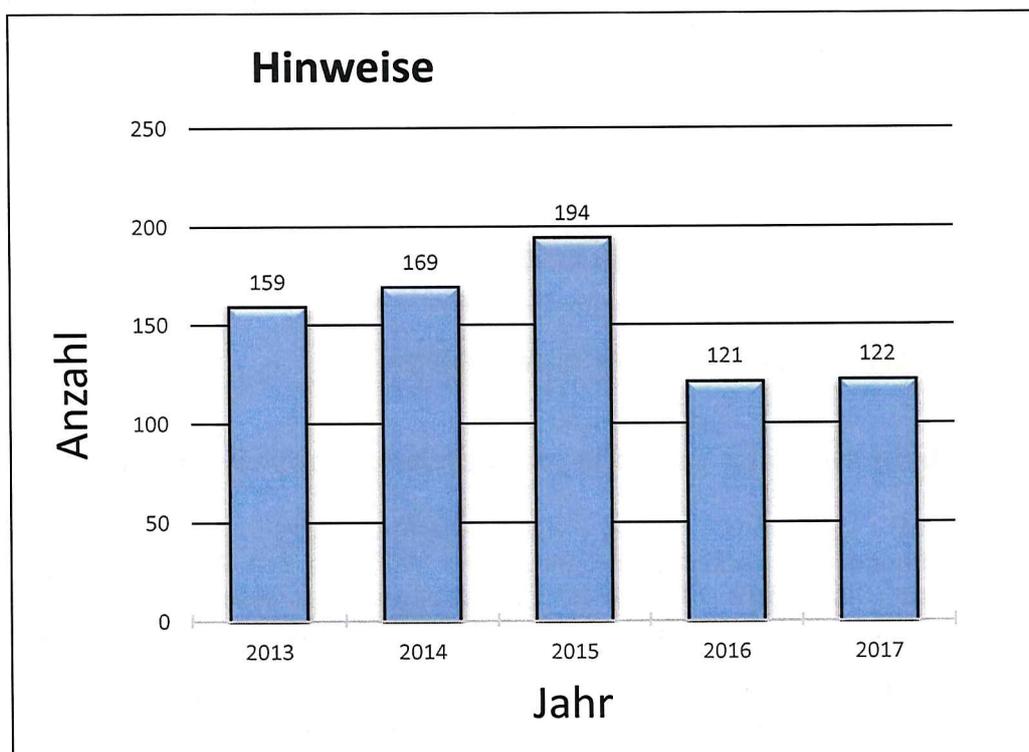


ABB. 2: ANZAHL DER HINWEISE IN DEN JAHREN 2013 BIS 2017

Die Zahl der Hinweise blieb auf dem Stand von 2016.

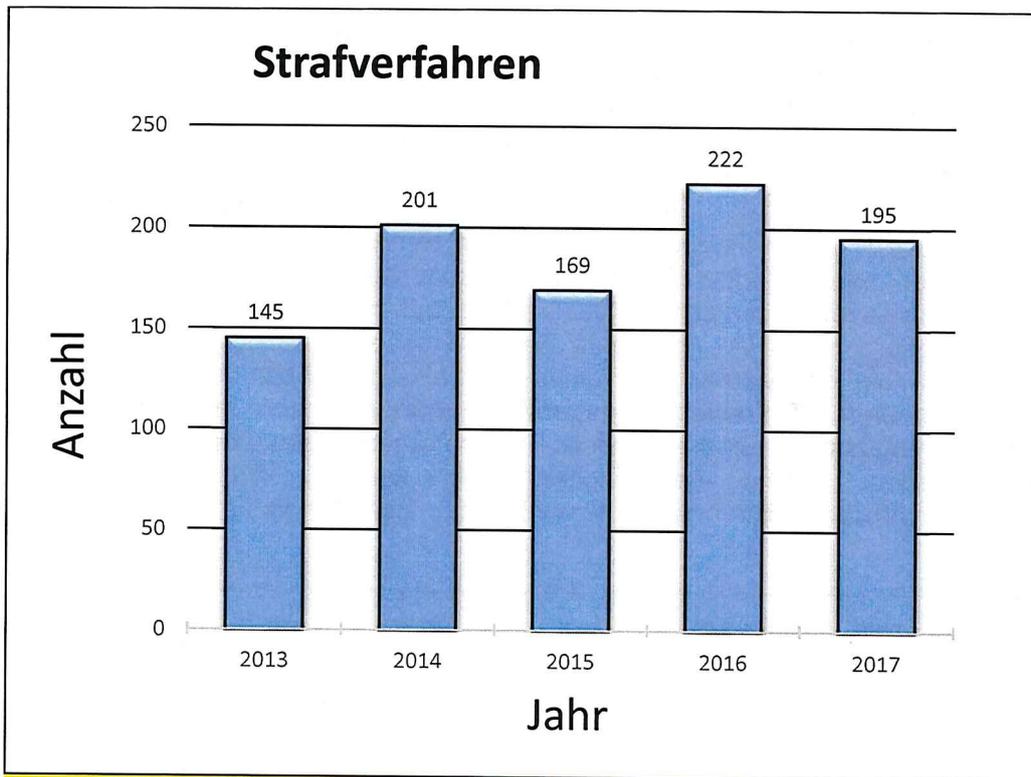


ABB. 3: ANZAHL DER VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN IN DEN JAHREN 2013 BIS 2017

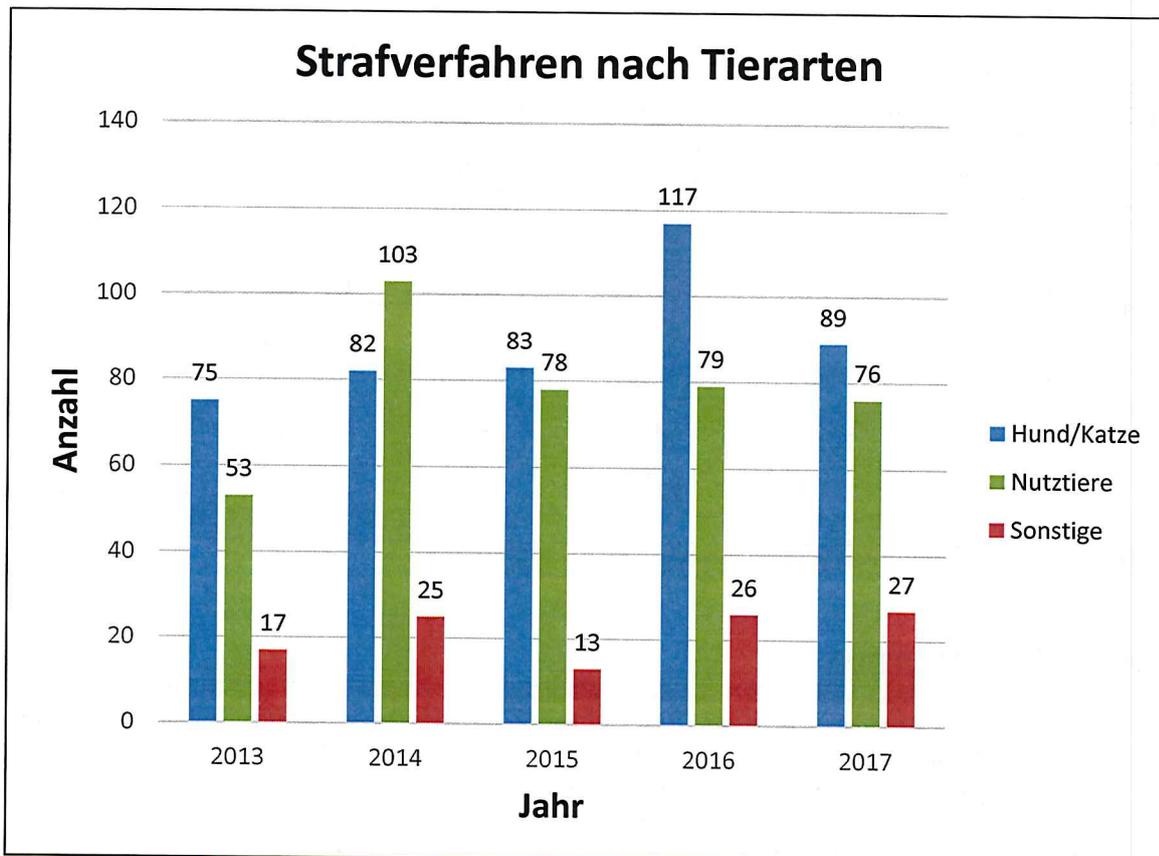


ABB. 4: ANZAHL DER VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN IN DEN KATEGORIEN HUND/KATZE, NUTZTIERE UND SONSTIGE TIERE

Die Abbildung zeigt, welche Tierarten bei den 195 durchgeführten Strafverfahren betroffen waren, wobei in manchen Fällen Tiere verschiedener Tierarten involviert waren, die nicht gesetzeskonform versorgt wurden.

4.3. Verfahren zur Verhängung von Tierhaltungsverböten

Verfahren nach § 39 Abs. 1 TSchG haben immer eine tierschutzrechtlich problematische Haltungssituation von Tieren im Hintergrund. Im Berichtszeitraum wurden gegen zwei Personen Tierhaltungsverböte verhängt, einem Halter wurde das Tierhaltungsverbot angedroht. Die Verböte betrafen Hunde und wurden auf Dauer ausgesprochen. Das angedrohte Tierhaltungsverbot bezog sich auf Vögel. Weil es sich bei der Verhängung eines Tierhaltungsverböts um die strengste Sanktion einem/r Tierhalter/in gegenüber handelt, soll aus Sicht der Tierschutzombudsstelle auf die Kontrolle dieser Personen besonderes Augenmerk gelegt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass Halter mit Tierhaltungsverböten keine bzw. keine verbotenen Tierarten mehr halten.

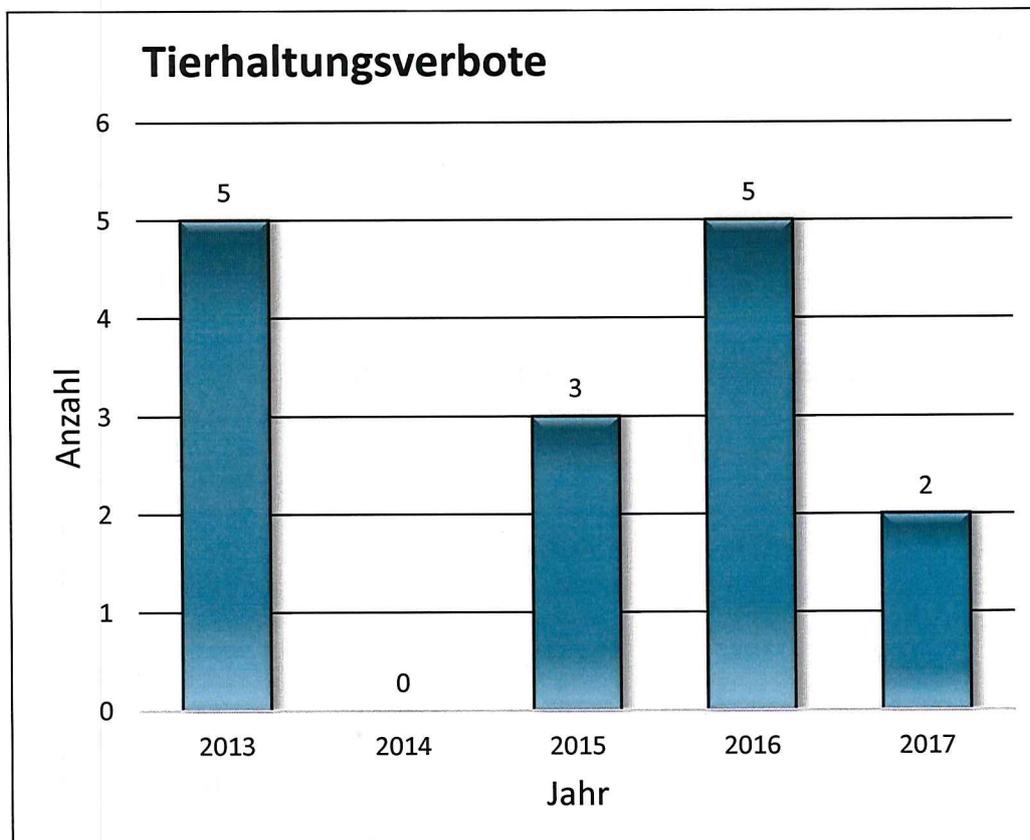


ABB. 5: ANZAHL DER TIERHALTUNGSVERBÖTE IN DEN JAHREN 2013 BIS 2017

4.4. Wildtieranzeigen

Die Haltung von Wildtieren ist der Behörde anzuzeigen. Die gesammelten Daten lassen den Schluss zu, dass das Interesse an der Haltung von Wildtieren gleich bleibt. Zu vermuten ist, dass nicht alle WildtierhalterInnen der Verpflichtung zur Anzeige nachkommen, denn bei der Tierschutzombudsstelle langen immer wieder Verkaufsveranstaltungen ein, bei denen Wildtiere angeboten werden. Dieser Tierverkehr spiegelt sich jedoch nicht in den Meldungen wieder.

Von den im Jahr 2017 eingelangten 97 Anzeigen entfielen 68 auf Reptilien, 14 auf Vögel, zwei auf Amphibien, drei auf Säugetiere und 19 auf Wildgehege (Manche Anzeigen beinhalten mehrere Tierarten).

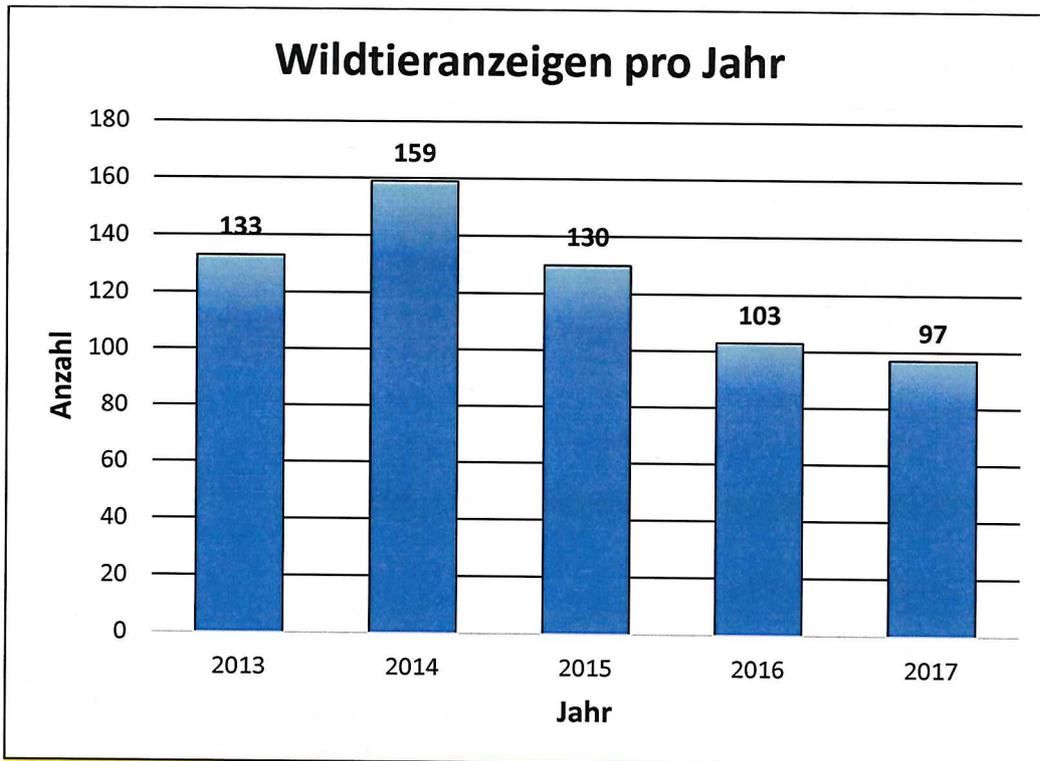


ABB. 6: ANZAHL DER WILDTIERANZEIGEN IN DEN JAHREN 2013 BIS 2017

4.5. Bewilligungsverfahren

Nach § 23 TSchG sind viele Tierhaltungen bewilligungspflichtig. Damit soll sichergestellt werden, dass insbesondere für die Haltung unterschiedlicher Tierarten oder in besonderen Einrichtungen (wie Tierheimen, Zoos, gewerblichen Tierhaltungen, etc.) speziell abgestimmte Auflagen vorgeschrieben werden.

4.5.1. Veranstaltungen

Nach § 28 TSchG ist die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen bewilligungspflichtig. Für regelmäßige Veranstaltungen können Dauerbewilligungen erteilt werden.

Die Tierschutzombudsperson hat in allen Verfahren eine Stellungnahme abgegeben. Die Anzahl der beantragten Veranstaltungsbewilligungen ist im Vergleich zu den Vorjahren in etwa gleich.

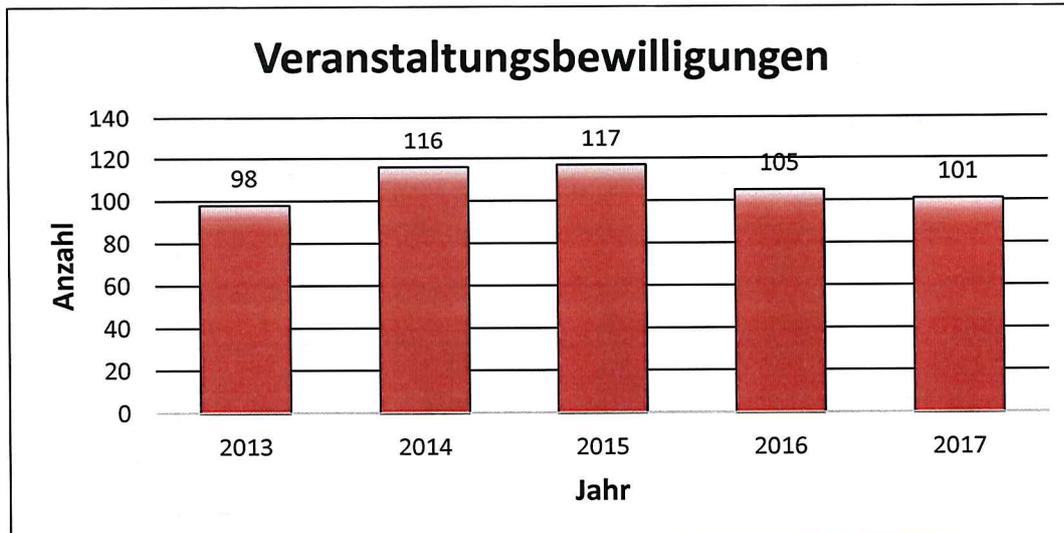


ABB. 7: ANZAHL DER VERANSTALTUNGEN GEM. § 28 TSCHG IN DEN JAHREN 2013 BIS 2017

4.5.2. Sonstige Verfahren

Unter die "sonstigen Verfahren" fallen Bewilligungen von Zoos (§ 26 TSchG), Zirkussen (§ 27 TSchG), Tierheimen (§ 29 TSchG), Zoofachgeschäften oder Tierpensionen (§ 31 Abs. 1 TSchG) sowie Meldungen zur Haltung von Tieren zur Zucht (insbes. Katzen, § 31 Abs. 4 TSchG). 2017 langten 127 Verständigungen bei der Tierschutzombudsstelle ein (Abb. 8). Die Tierschutzombudsperson war in zwei Verfahren zur Bewilligung eines Tierheims/Gnadenhofs (einschließlich Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung) eingebunden, ein Verfahren betraf den Zubau eines bereits bewilligten Tierheims. Zwei Verfahren zur Bewilligung eines Zoofachhandels wurden durchgeführt, wobei nur eine Bewilligung erteilt werden konnte.

Die meisten Akten betrafen Zuchtmeldungen (gemäß § 31 TSchG), wobei in 86 Fällen Katzenzuchten gemeldet wurden.

Diese Steigerung der Zuchtmeldungen kann auf die Änderung der Gesetzeslage zurückgeführt werden, da generell eine Katze mit Freigang zu kastrieren ist und nur die Zuchtmeldung die Haltung einer unkastrierten Katze rechtfertigt. Die behördliche Meldung ist ein Regulativ, weil damit das geplante Management des/r Halters/in überprüft werden kann.

Vorteil dieser Neuregelung ist, dass die Behörde weiß, welchem/r Halter/in eine Katze zuzuordnen ist. Diese Entwicklung wird mit der künftigen verpflichtenden Kennzeichnung noch positiv verstärkt.

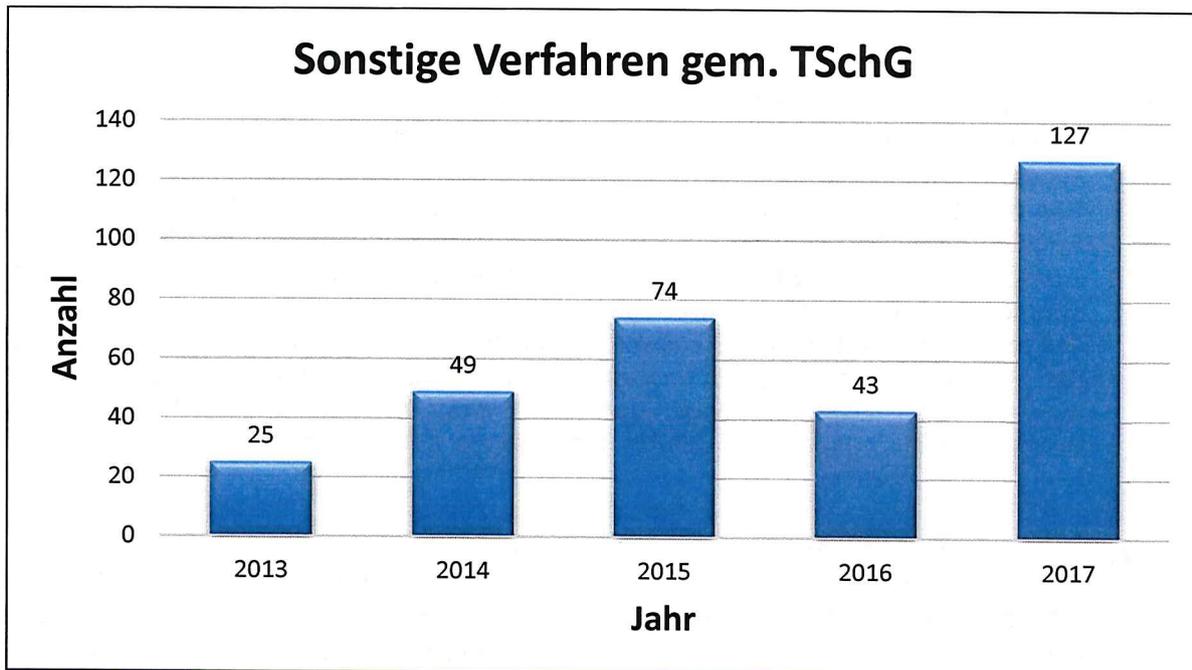


ABB. 8: ANZAHL DER "SONSTIGEN VERFAHREN" IN DEN JAHREN 2013 BIS 2017

4.5.3. Verfahren zur Erlangung eines Sachkundenachweises für die Schlachtung oder Tötung eines Tiers

Das Gesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes regelt auch besondere Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009. Darunter fallen Verfahren zur Ausstellung von Sachkundenachweisen. Die Tierschutz-Schlachtverordnung regelt genaue Schulungserfordernisse, sodass kein Spielraum für die Behörden (und auch für eine Stellungnahme der Tierschutzombudsperson) vorhanden ist.

Die Abbildung 9 zeigt den Verlauf der ausgestellten Sachkundenachweise, wobei erkennbar ist, dass auch 2017 nur eine geringe Zahl neuer Sachkundenachweise dazukam.

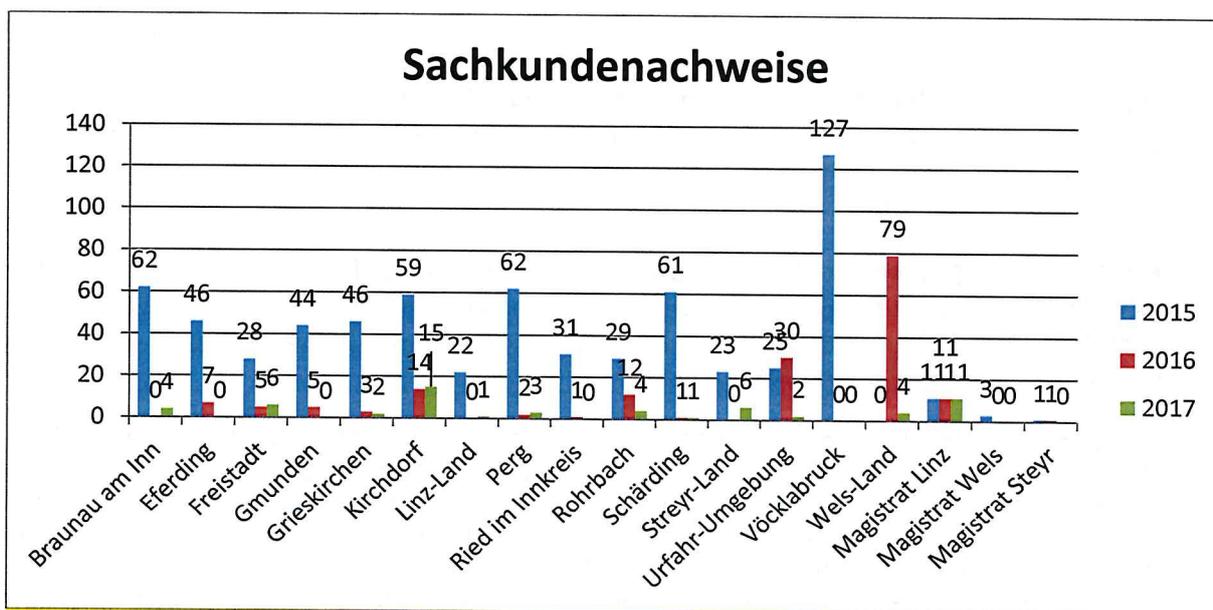


ABB. 9: ANZAHL DER "SACHKUNDENACHWEISE" IN DEN JAHREN 2015 BIS 2017

4.6. Außendienst bei Bezirksverwaltungsbehörden

Wenn HinweisgeberInnen äußern, dass Behördenorgane nicht oder nicht ausreichend tätig werden, ist die Beiziehung eines unabhängigen Dritten ratsam, weil damit das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird. Auf Einladung des/r zuständigen Amtsveterinärs/in wurden 2017 zwei Lokalaugenscheine im Beisein der Tierschutzombudsfrau wegen des Verdachts einer vorschriftswidrigen Tierhaltung durchgeführt. Durch die sachliche Auseinandersetzung konnte beim Tierhalter ein Umdenken bewirkt werden, sodass die Haltungsbedingungen und die Frequenz der Kontrollen sowie die Pflegemaßnahmen zum Wohl der Tiere verändert wurden. Bei zwei weiteren Terminen wurden die Gespräche bei der Bezirksverwaltungsbehörde geführt, weil weitere Beteiligte eingebunden waren.

4.7. Tierschutzombudsperson als Mitglied des Tierschutzrats

Die Tierschutzombudsperson ist Mitglied des Tierschutzrats (siehe auch § 42 TSchG), ein Beratungsgremium des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen. Die Sitzungen fanden am 21. März und am 14. November 2017 in Wien statt, an denen die Tierschutzombudsperson teilgenommen hat.

Die Tierschutzombudspersonen trafen sich am 3. Juli 2017, um die Auswirkungen der Änderung des Tierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung zu thematisieren, und am 17. Oktober 2017, um die Stellungnahme zur Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung und andere aktuelle Themen zu diskutieren und eine gemeinsame Stellungnahme bzw. Strategie vorzubereiten.

Die Tierschutzombudsfrau lud die MitgliederInnen des Tierschutzrats für 16. November 2017 zu einer gemeinsamen Besichtigung des Instituts für Biolandwirtschaft nach Wels/Thalheim ein, um die Erfahrungen des dort betriebenen Versuchsstalles mit ca. 40 Biozuchtsauen zu diskutieren.

Eine Mitgliederliste sowie ein Überblick über die Tätigkeit des Tierschutzrates und die Tätigkeitsberichte sowie die Protokolle der Sitzungen sind unter: [http://www.bmgf.gv.at/home/Gesundheit/Tiergesundheit/Tierschutz/Tierschutzrat /](http://www.bmgf.gv.at/home/Gesundheit/Tiergesundheit/Tierschutz/Tierschutzrat/) zu finden.

5. Abschließende Bemerkungen und Ausblick

Bis 16. Mai 2017 übte Mag. Dieter Deutsch die Funktion als Stellvertreter der Tierschutzombudsfrau neben seiner Tätigkeit als Amtstierarzt aus. Daher beschränkte er sich auf die Kernaufgaben.

Mit Frau Mag. Daniela Graf-Zehetgruber wurde wieder eine Tierärztin in diese Funktion bestellt. Das breite Anfragenspektrum erfordert intensive Einarbeitung in die verschiedenen Themenbereiche des Tierschutzes. Dank der Einschulung des bisherigen Ombudsmanns gelang der Übergang gut.

Durch die gesetzlich festgelegte Parteistellung ist die Tierschutzombudsperson in alle in Oberösterreich anhängigen Tierschutzverfahren eingebunden. Die von den Behörden geführten Verfahren sind nachvollziehbar, sodass nur in wenigen Fällen zusätzliche Erhebungen gefordert werden. Meistens schließt sie sich den vorgeschlagenen Maßnahmen oder Strafen an. Es wird daher künftig zu überlegen sein, die Auseinandersetzung mit den schriftlichen Einzelverfahren zu straffen. Dann würden Spielräume eröffnet, in denen eigenständige Schwerpunkte im Tierschutz gesetzt

werden könnten, die einem breiteren Publikum zugänglich sind. Ebenso könnte dem Wunsch der AmtstierärztInnen, manche Lokalaugenscheine bei schwierigen HalterInnen nach dem Vier-Augen-Prinzip durchzuführen, besser entsprochen werden.

Wünschenswert wäre es auch, die vom Landesverwaltungsgericht ergangenen Entscheidungen für die Behörden aufzubereiten, damit allfällige Verfahrensfehler, die deswegen zur Aufhebung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses führten, künftig vermieden werden könnten. Aus generalpräventiven Überlegungen sollen Übertretungen der Tierschutznormen strafrechtliche Konsequenzen für HalterInnen haben.

Danksagungen

Ich möchte mich an dieser Stelle bei den MitarbeiterInnen der Bezirksverwaltungsbehörden für die konstruktive Zusammenarbeit bedanken. Dieser Dank gilt ebenso den MitarbeiterInnen der oberösterreichischen Tierschutzvereine und Tierheime für die wertvolle Arbeit, die tagtäglich zum Schutz der Tiere geleistet wurde. Von ihnen wird gefordert, dass sie unverzüglich handeln und kranke oder verletzte Tiere übernehmen und behandeln. Dazu kommt das Unverständnis jener bisherigen HalterInnen, die dem Tier nicht jenen Stellenwert geben, den es nach dem TSchG jedenfalls haben muss.

Dank gilt dem Team der Tierschutzombudsstelle, das alle Vorbereitungen und Nacharbeiten sorgfältig ausführt und so den Betrieb verlässlich managt.



Mag. Dieter Deutsch
Tierschutzombudsmann

